



Mehr als nur ein Stromlieferant!

## AAE PV-Kombi 2022

Wir sorgen dafür, dass Sie ausschließlich mit 100 % Ökostrom versorgt werden. Die erneuerbare Energie, die Sie nicht mit Ihrer PV-Anlage selbst produzieren können, liefern wir Ihnen aus heimischen Ökostrom-Kraftwerken.

### Energiepreis

**15,50 ct / kWh netto**

**18,60 ct / kWh brutto**

### Grundgebühr pro Zählpunkt

**€ 3,50 / Monat netto**

**€ 4,20 / Monat brutto**

- 100 % Naturstrom aus Österreich
- Klare Trennung von Lieferung und Bezug
- Keine Grundgebühr für die Lieferung



**Gesamtrechnungslegung**



**Preisgarantie bis Anfang 2023**

Die von AAE dem Kunden verrechneten Energiepreise sind Nettopreise und enthalten die derzeitigen Kosten aus der verpflichtenden Zuweisung von Ökostrom. Nicht im Energiepreis enthalten sind jegliche Steuern, Abgaben (insbesondere allfällige Gebrauchsabgaben), Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung AAE aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Kunden an den örtlichen Verteilernetzbetreiber zu leistenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungs- und Netzverlustentgelte sowie das Messentgelt) und allfällige Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung. Diese zusätzlichen Kostenkomponenten sind nicht Bestandteil des Energiepreises und sind vom Kunden zusätzlich zu tragen. Generell gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der AAE.

Preisblatt gültig für Haushalts- und Gewerbekunden mit Standardlastprofil; Mindestlaufzeit 12 Monate; Stand: 05.11.2021

\*) Die Staffelpreise für die Rückeinspeisung basieren auf einer Abrechnungsperiode von 365 Tagen, bei einem kürzeren oder längeren Abrechnungszeitraum erfolgt die Anwendung der Staffel aliquot an den tatsächlichen Abrechnungszeitraum. Das Preisblatt gilt für PV-Anlagen bis zu einer max. Leistung von 15 kW. Die Staffelpreise verstehen sich netto.

### Staffelpreise\* für Ihre PV-Rückeinspeisung

Wir versorgen Sie nicht nur gerne mit sauberer Energie, sondern kaufen Ihnen auch den überschüssigen Strom aus Ihrer PV-Anlage ab.

die ersten 500 kWh - **15,50 ct / kWh**

die zweiten 500 kWh - **11,00 ct / kWh**

die nächsten 1000 kWh - **8,00 ct / kWh**

jede weitere kWh - **5,00 ct / kWh**

**(keine MwSt. bei Privatanlagen)**

**AAE Naturstrom Vertrieb GmbH**

Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen Infotelefon: 04715 222 Fax: 04715 222-53 info@aae.at www.aae.at  
Firmenbuch: Landgericht Klagenfurt FN 258356 k, UID Nr: ATU 62410126 Bank: Raiffeisenbank Kötschach, IBAN AT94 3936 4000 0001 6667, BIC: RZKTAT2K364

# SERVICEBLATT

## Wichtige Informationen für Ihre rasche Stromabnahme

Damit wir für Sie Ihre PV-Anlage so schnell wie möglich anmelden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

Allgemeine Voraussetzungen - diese gelten für **bestehende** und **neu errichtete** Anlagen

**1**

### Netzzutritt

Vor der Errichtung Ihrer PV-Anlage benötigen Sie bereits von Ihrem Netzbetreiber die schriftliche Zusage, dass Ihre Erzeugungsanlage ins Netz einspeisen darf. In den darauffolgenden Schreiben wird der, für uns benötigte Anlagenzählpunkt (beginnend mit ATOO) für die Anmeldung bekannt gegeben.

**2**

### Netzzugangsvertrag

Damit wir Ihre Anlage als offizielle Ökostromanlage registrieren können, benötigen wir von Ihnen den Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber, welcher in der Regel erst nach der Inbetriebnahme ausgestellt wird. Wir bitten Sie daher, das fehlende Dokument so rasch wie möglich nachzureichen.

**3**

### Schritt: Strombezug und Stromabnahme

Damit Sie von uns Strom beziehen können und wir Ihren erzeugten Sonnenstrom abnehmen dürfen, senden Sie uns bitte den ausgefüllten Bezugsvertrag (als bestehender AAE-Kunde nicht notwendig), den Abnahmevertrag und das E-Control Datenblatt zurück.

Inbetriebnahme und Anmeldung einer neu errichteten PV-Anlage

**1**

Die PV-Anlage ist fertig installiert und wäre betriebsbereit.

**2**

Informieren Sie Ihren Netzbetreiber über die Fertigstellung - „Fertigstellungsmeldung“ (dies übernimmt meistens der Monteur für Sie) - und vereinbaren Sie einen Inbetriebnahme-Termin. **Spätestens jetzt benötigen wir von Ihnen den PV-Abnahmevertrag. Bitte teilen Sie Ihrem Netzbetreiber unbedingt mit, dass wir Ihr zukünftiger Stromabnehmer sind!** Bei diesem Termin mit dem Netzbetreiber wird eventuell Ihr Zähler getauscht, damit die erzeugte Energie gezahlt werden kann. Sollte Ihr Netzbetreiber zu diesem Zeitpunkt eine Abnahmebestätigung von Ihnen benötigen, legen Sie ihm den, von uns gegengezeichneten, Abnahmevertrag vor. (Wurde dieser von uns noch nicht übermittelt, können Sie diesen bei uns anfordern.)

**3**

### **Die Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber ist erfolgt.**

Jetzt dürfen Sie Strom ins Netz einspeisen. Sobald der Netzbetreiber die Anmeldebestätigung an uns übermittelt hat, sind Sie unser Naturstrom-Lieferant.

### 1.) KUNDENDATEN (VERTRAGSPARTNER)

Firma / Verein

Anrede / Titel

Familienname

Str. / Nr. / Tür

Tel. / Mobil

PLZ / Ort

UID / FN

Geburtsdatum

Vorname

PLZ / Ort

E-Mail

Str. / Nr. / Tür

Versorgte Kundenanlagen (wenn nicht identisch mit der Kundenadresse)

### 2.) IHRE STROMANLAGE

#### Lieferantenwechsel

Sie beziehen bereits in Ihrer derzeitigen Wohnung (Haus) Strom von einem anderen Energielieferanten und möchten jetzt zur AAE wechseln.

Kopie meiner letzten Jahresabrechnung liegt bei

oder

#### Neueinzug

Sie ziehen in eine neue Wohnung (Haus) und haben noch keinen Stromlieferanten.

Einzugsdatum

Vormieter  (falls bekannt)

ZählerNr. 1  Stand

ZählerNr. 2\*  Stand

#### IMMER AUSFÜLLEN

Netzbetreiber

Zählpunkt 1  A T 0 0

Zählpunkt 2\*  A T 0 0

(\*falls 2. Zähler vorhanden)

Zählpunkt/e mit 33 Stellen die versorgt werden sollen - nur einzutragen, wenn keine Jahresabrechnung übermittelt wird

### 3.) ENERGIELIEFERUNG



## AAE PV-Kombi 2022 (in Kombination mit Energie-Rückerstattung)

#### Sonstiges

Es gelten die Preise lt. aktuellem AAE-Preisblatt. Die Liefervereinbarung basiert auf ungefähr gleichem Stromverhaltensverhalten wie bisher!  
Die Belieferung des Kunden durch die AAE erfolgt ab Bekanntgabe des Lieferbeginnes.

### 4.) ZAHLUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

monatlich (11 Teilzahlungen)

vierteljährlich (4 Teilzahlungen)

halbjährlich (2 Teilzahlungen)

Ja, zur Online-Rechnung (Rechnungen werden Ihnen an die oben genannte E-Mail-Adresse zugestellt)

Kontoinhaber

IBAN

Unterschrift Kontoinhaber

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der AAE gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Die Creditor ID AAE lautet AT29ZZ00000027059.

### 5.) VOLLMACHT, AGB, SONSTIGES

Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt die AAE zur Vornahme aller Handlungen und Abgabe von Erklärungen gegenüber Dritten, die notwendig sind, um die Belieferung des Kunden mit Strom sicherzustellen und, abhängig vom Tarif, eine gemeinsame Abrechnung von Netz und Energie zu ermöglichen. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Wechselprozesse sowie zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind, insb. die Kündigung von Energielieferverträgen und den Abschluss des Vorleistungsmodells (abhängig vom Tarif). Vorleistungsmodell: Zwischen dem Kunden und AAE wird bei Annahme der Vereinbarung die Anwendung des Vorleistungsmodells (Rz 1536, 1536a USt-RL 2000) vereinbart. Bei Abwicklung des Vorleistungsmodells werden für umsatzsteuerliche Zwecke - abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen - Rechnungen vom Netzbetreiber an AAE ausgestellt. AAE legt dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für Energie und Entgelte des Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von AAE gelegten Rechnung durch den Kunden wirkt auch gegenüber dem NB schuldbefreiend. Die Anwendung des Vorleistungsmodells kann von AAE mit sofortiger Wirkung beendet werden, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Elektronische Kommunikation: Bei Wahl der „Online-Rechnung“ stimmt der Kunde zu, dass AAE rechtsgeschäftliche Erklärungen mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronischer Signatur rechtswirksam an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Die AGBs, das Preisblatt oder Produktfolder sind Vertragsbestandteile. Mit Unterschrift erklärt sich der Kunde mit deren Inhalt sowie mit der erhaltenen Widerrufsbelehrung und der Datenschutzinformation einverstanden. Diese Dokumente sind auch unter www.aae.at abrufbar. Ich ersuche gem. § 10 FAGG um Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist.

Unterschrift AAE  Unterschrift Kunde

Ort / Datum  Ort / Datum

## 1.) LIEFERANT

Firma / Verein

Anrede / Titel

Familienname

Str. / Nr. / Tür

Tel. / Mobil

UID / FN

Geburtsdatum

Vorname

PLZ / Ort

E-Mail

## 2.) ANLAGEDATEN

**Standort** (wenn nicht identisch mit der Kundenadresse)

PLZ / Ort

Str. / Nr. / Tür

**Technische Daten der Anlage**

Anlagenart

Photovoltaikanlage

neu errichtet

bereits bestehend

Wenn neu errichtet: PV-Zähler wurde vom Netzbetreiber bereits montiert / getauscht

ja

nein

Leistung max.

kW

Einspeisungsart

Überschusseinspeiser

derz. Energieabnehmer

Zählpunkt PV-Anlage\*

A T 0 0

\*finden Sie auf Ihrem Netz-Zugangsvertrag oder erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber

## 3.) VERGÜTUNG - LAUFZEIT - ABRECHNUNG

Tarifmodell

AAE PV-Kombi

Mindestlaufzeit

ein Jahr ab Lieferbeginn

Anzuwendende Umsatzsteuer:

0 % Privat

20 % für Unternehmen mit UID (Sollte keine UID angegeben werden gilt automatisch 0%)

**Bankverbindung für Guthabenanweisung**

Kontoinhaber

IBAN

Die Zahlung erfolgt jährlich oder monatlich nach Erhalt der Daten vom Netzbetreiber auf das angegebene Konto. Anfallende Netzkosten, Steuern, Abgaben u.d.g. die im Zusammenhang mit der Energielieferung stehen, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und werden gegebenenfalls direkt von dem zuständigen Netzbetreiber oder Behörde an den Lieferanten in Rechnung gestellt.

Rechnungslegung Die Gutschriftsrechnung wird an die oben angegebenen Mail-Adresse versandt, oder ist im Kundenportal abrufbar.

## 4.) ENERGIELIEFERUNG DURCH DIE AAE UND SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

Bei der genannten Erzeugungsanlage handelt es sich um eine Überschusseinspeisung (Erzeugung abzüglich nutzbaren Eigenverbrauchs). Aus diesem Grund muss der Kunde auf die Bestandszeit dieses Vertrages zumindest mit jener Anlage Kunde der AAE sein, an die auch die Erzeugungsanlage gekoppelt ist. Die Vergütung gilt nur im Zusammenhang mit dem Bezug des Stromtarifes „AAE PV-Kombi“ und erlischt automatisch mit der Beendigung des Energiebezugsvertrages. Sollte der Lieferant bereits einen bestehenden AAE-Stromliefervertrag haben, wird der Bezugstarif automatisch auf den Tarif „AAE PV-Kombi“ umgestellt.

Dieser Abnahmevertrag gilt für PV-Anlagen bis zu 10 kW, größere Anlagen sind nur mit Rücksprache und Zustimmung durch die AAE möglich.

Weiters garantiert der Lieferant, dass es sich um eine anerkannte Ökostromanlage laut Ökostromgesetz handelt. Der Nachweis hat über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control zu erfolgen. Der Energieerzeuger verpflichtet sich, den diesbezüglichen Nachweis sowie die Herkunftsnachweise ausschließlich und unentgeltlich der AAE zur Verfügung zu stellen und das beiliegende Anmeldeformular der E-Control auszufüllen, sowie die darin geforderten Beilagen zu ergänzen. Sollte der Lieferant die geforderten Unterlagen oder Nachweise nicht binnen zwei Monate nach Inbetriebnahme der PV-Anlage an die AAE übermitteln, erfolgt keine Vergütung für die gelieferte Energie.

Der Lieferant erklärt sich mit dieser Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH einverstanden.

## 5.) VOLLMACHT, AGB, SONSTIGES

Ich bevollmächtige die AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen in meinem Namen, alle Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen, um die Lieferung / Vermarktung / Wechsel der elektrischen Energie und der Herkunftsnachweise aus meiner Ökostromanlage an die AAE sicherzustellen. Weiteres ermächtige ich die AAE alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (unter anderem mit dem involvierten Netzbetreiber, dem Bilanzgruppenverantwortlichen, der E-Control und der Stromnachweis-Datenbank) sowie alle nötigen Schritte für die Überweisung der Herkunftsnachweise auf das Konto der AAE bei der Stromnachweis-Datenbank durchzuführen. Die AAE ist insbesondere berechtigt, als Anlagenbevollmächtigter bei der Stromnachweis-Datenbank aufzutreten.

Ort / Datum

Annahme durch AAE

Unterschrift Lieferant

## Anmeldung von Photovoltaikanlagen bis zu 5 kW<sub>peak</sub> in der Stromnachweis-Datenbank

### Anlagenbetreiber

Firma / Verein

Familienname, Name	
Strasse	
PLZ	
Ort	
Bundesland	

### Standort der Anlage (nur auszufüllen, wenn abweichend von Betreiberadresse)

Strasse	
PLZ	
Ort	
Bundesland	

### Anlagenkenndaten

Engpassleistung in kW <sub>peak</sub>	
Zählpunktbezeichnung	AT00
Netzbetreiber	
Inbetriebnahmedatum	
Förderung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt
Art der Förderung	<input type="checkbox"/> KliEN <input type="checkbox"/> Land <input type="checkbox"/> Sonstiges
Höhe der Förderung €	Gesamtinvestition ohne Förderung €

### Anlagenbevollmächtigter

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Name:	A A E Naturstrom Vertrieb GMBH

### Beigelegte Dokumente

Netzzugangsvertrag vom	<input type="checkbox"/> Ist verpflichtend beizulegen
Vollmacht für Anlagenbevollmächtigten	<input type="checkbox"/> ist beim AAE Abnahmevertrag enthalten

Datum:

Unterschrift:

# Allgemeine Bedingungen

## für die Abnahme von elektrischer Energie

(im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt)  
durch AAE Naturstrom Vertriebs GmbH (AAE)  
Fassung: September 2014



Die AAE wird den Lieferanten in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Lieferanten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für elektrische Energie gilt.

5. Der Lieferant hat der AAE alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beachtliche Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

### VI. Messung

1. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum zuständigen Verteilernetz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.

2. Werden die Messergebnisse der AAE nicht vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt, ist die AAE berechtigt, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.

### VII. Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein anhand des vom Netzbetreiber oder durch Schätzung festgestellten Lieferumfangs.

2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Abrechnung im Gutschriftverfahren gemäß § 11 (8) Z 2 UStG 1994 durchgeführt wird. Der Lieferant wird die von der AAE erhaltenen Gutschriften als eigene Ausgangsrechnungen iSd § 11 (7) UStG 1994 betrachten. Bei Unternehmen wird auf den Rechnungen darauf hingewiesen, dass es gemäß BGLA. II 369/2013 zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Die AAE ist berechtigt, Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem AAE-Stromlieferungvertrag schuldfrei gegen zu verrechnen. Ein allfälliger Gutschriftsbetrag wird binnen 20 Tagen ab Ausstellungsdatum auf das vom Lieferanten bekannt gegebene Bankkonto gutgebracht.

3. Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.

4. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Verständigung des Lieferanten per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, die AAE unverzüglich über Änderungen seiner Lieferantendaten, Anlagendaten, Rechnungsadresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

7. Die Zustellung von Mitteilungen der AAE an den Lieferanten erfolgt rechtswirksam an die vom Lieferanten der AAE bekannt- gegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

### VIII. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab Lieferbeginn) und in weiterer Folge jeweils unter Einhaltung der voran genannten Frist gekündigt werden. Eine länger als ein Jahr andauernde Mindestlaufzeit kann einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, sofern der Kunde kein Verbraucher gemäß § 1 Absatz 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen ist.

2. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Ökostromanlage ist, wenn der Anerkennungsbescheid nicht an die AAE übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird oder wenn der mit der AAE abgeschlossene Stromlieferungvertrag für die Verbrauchsanlage des Lieferanten beendet wird.

### IX. Sonstige Bestimmungen

1. Die Abnahme elektrischer Energie erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Lieferant netzzugungsberechtigt ist und ein rechts- gültiger Netzzugungsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht.

2. Die AAE speichert die bei der Anmeldung bekannt gegebenen und im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Lieferantendaten (d.h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten, Bankkontonummer, Steuernummer, UID-Nummer, Firmenbuchnummer) und verwendet bzw. verarbeitet diese Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung.

3. Der Lieferant hat Änderungen seiner Anschrift der AAE umgehend bekannt zu geben. Eine Erklärung der AAE gilt dem Lieferanten auch dann als zugegangen, wenn der Lieferant eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die AAE die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Lieferanten sendet.

4. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen den sogenannten „Marktregeln“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die AAE berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Punkt V.3 einzuhalten.

### X. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einspeisebedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt X Abs 2 – das am Sitz der AAE sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

3. Auf die Allgemeinen Einspeisebedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der AAE ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Österreichischen inter- nationalen Privatrechts anzuwenden.

### XI. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass seine Daten (d.h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Vertrags- und Verrechnungsdaten) von der AAE für Marketingaktivitäten für eigene Zwecke (z.B. Kundenzeitschrift, Jahrbücher, Gutscheine, weitere Übermittlung von werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, gedruckte Nachrichten oder elektronischen Nachrichten, wie z.B. Newsletter) verwendet und verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Lieferanten gegenüber der AAE ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung widerrufen werden.

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, 9640 Kötschach-Mauthen, Kötschach 66,  
E-Mail: [office@aae.at](mailto:office@aae.at), Homepage: [www.aae.at](http://www.aae.at), Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt,  
FN 258356k, UID-Nr.: ATU 62410126

### I. Gegenstand des Vertrages

1. Diese Allgemeinen Einspeisebedingungen gelten für die Lieferung elektrischer Energie aus gemäß Ökostromgesetz anerkannten Ökostromanlagen durch den Lieferanten an die AAE, sofern diese Anlagen (Voraussetzung: Anlagenstandort in Österreich und Vorliegen eines gültigen Netzzugungsvertrages) nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen und/oder monatlich abgerechnet werden.

2. Gegenstand des Vertrages ist die Abnahme elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen des Lieferanten durch die AAE. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Ökostromanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung durch die AAE gegen Bezahlung des vereinbarten Preises.

3. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Abnahme der Ökostromanlage zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der AAE sind.

4. Die AAE hält ausdrücklich fest, dass die in diesen Allgemeinen Einspeisebedingungen verwendete Anrede „Lieferant“ für Lieferantinnen und Lieferanten gleichermaßen steht.

### II. Vertragsabschluss

1. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und durch die Annahme durch die AAE innerhalb von 3 Wochen zustande, von welcher der Kunde schriftlich informiert wird. Die Abnahme beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromabnahmeverträge mit dem Tag des bestätigten Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber. Die AAE ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten in der gegenständlichen Ökostromanlage erzeugten elektrischen Energie (abzüglich eines allenfalls erforderlichen Eigenverbrauchs / Eigenbedarfes).

3. Der Lieferant erteilt der AAE Auftrag und Vollmacht, den bisherigen Stromabnahmevertrag des Lieferanten zu kündigen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Lieferung elektrischer Energie aus der Ökostromanlage des Lieferanten sicher zu stellen.

4. Mit Vertragsabschluss wird der Zählpunkt der Anlage der Bilanz- gruppe der AAE zugeordnet.

5. Die Strom-Herkunftsnachweise werden der AAE unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6. Der Lieferant ist für Abschluss und Einhaltung des Netzzugungs- und des Netzzugungsvertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria alleine verantwortlich.

7. Vertragserklärungen der AAE bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform.

8. Die AAE ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durch- führen zu lassen.

9. Für die Annahmeerklärung der AAE kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

### III. Rücktrittsrecht für Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

1. Ist der Lieferant Verbraucher i.S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der AAE für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem marktbenutzten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der AAE oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Verbraucher und der AAE vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis 14 Tage nach Übermittlung des Vertrages an die AAE bekannt gegeben werden. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.

2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Lieferant ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der AAE enthält, der AAE mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des voran genannten Zeitraumes abgesendet wird.

### IV. Art und Umfang der Abnahme von elektrischer Energie

Sollte die AAE höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Abnahme elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der AAE bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

### V. Strompreis, Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

1. Die AAE vergütet Nettopreise als Einspeisevergütung für die Abnahme der elektrischen Energie laut Produktblatt. Bei fehlendem Herkunftsnachweis in Folge des Nichtvorliegens der Anerkennung der Ökostromanlage erfolgt keine Vergütung. Zusätzlich erhält der Lieferant die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der Lieferant berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, der AAE die erforderlichen Daten dazu mitzuteilen.

2. Der Lieferant hat jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden Kosten, wie die dem Netzbetreiber vom Lieferanten zu entrichtenden Systemnutzungstarife (z.B. Entgelte für Messleistungen, Blindenergiekosten) sowie alle Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren und sonstige Abgaben, zu denen der Lieferant aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, zu tragen.

3. Die AAE behält sich Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen vor. Dem Lieferanten werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Lieferanten in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung an den Lieferanten gelten die neuen Allgemeinen Einspeisebedingungen zu dem von der AAE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart.

Widerspricht der Lieferant schriftlich innerhalb der angeführten Frist von 4 Wochen den Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen folgenden Monatsletzten. Die AAE wird den Lieferanten in der Mitteilung betreffend Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Lieferanten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen gilt.

4. Änderungen des Energiepreises, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder anderer behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, werden dem Lieferanten durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt und berechtigen den Lieferanten zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung an den Lieferanten. Widerspricht der Lieferant schriftlich innerhalb der angeführten Frist von 4 Wochen einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Strompreisänderung folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der AAE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie

der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH,

Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen

(im Folgenden kurz „AAE“ genannt)

T +43 (0)4715 222 E-Mail: office@aae.at , www.aae.at

## Präambel

Diese AGB gelten für die Belieferung von AAE Kunden, die einen Jahresstromverbrauch von max. 100.000 kWh aufweisen und deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird. Die AAE hält ausdrücklich fest, dass der in den Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen, Kunden, Divers steht und „Verbraucher“ für Verbraucherinnen und Verbraucher gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gleichermaßen steht.

## § 1 Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit elektrischer erneuerbarer Energie an den im Vertragsangebot bezeichneten Zählpunkten oder Adresse(n) für den Eigenbedarf durch die AAE.

1.2 Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.

## § 2 Lieferbeziehung, Vertrag, Änderung der AGB, Vollmachten

2.1 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Vertragsanbotes durch AAE, spätestens aber mit der Aufnahme der Lieferung durch AAE durch faktisches Entsprechen zustande. Kunden können sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels elektronisch, im Wege einer von der AAE eingerichteten Website, formfrei vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Die Belieferung beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromlieferverträge gemäß den Marktregeln zum schnellst möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

2.2 AAE ist berechtigt, das Vertragsanbot ohne Angabe von Gründen abzulehnen, eine Bonitätsprüfung vorzunehmen sowie die Vertragsannahme vom Erlag einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Maßgaben von § 3 dieser AGB abhängig zu machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird.

2.3 Der Kunde erteilt der AAE den Auftrag und die Vollmacht, den bisherigen Stromliefervertrag des Kunden zu kündigen und zu ersetzen sowie in seinem Namen alle Maßnahmen und Schritte zu setzen, um die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie sicherzustellen.

2.4 Für den Fall, dass mit dem Kunden eine Gesamtrechnung von Energie und Netz vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses die AAE, mit dem Netzbetreiber das Vorleistungsmodell zu vereinbaren. Danach legt der Netzbetreiber seine Rechnung an die AAE, die ihrerseits eine Rechnung über Energielieferung und Netznutzung an den Endverbraucher ausstellt. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an AAE. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Vereinbarung dieses Modells ändert nichts an den zivilrechtlichen Verhältnissen, so dass der Kunde bei nicht fristgerechter Zahlung vom Netzbetreiber direkt in Anspruch genommen werden kann.

2.5 Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AGB zustande. AAE ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des § 4 zulässig. Darüber hinaus werden dem Kunden die Änderungen schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der AAE vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse geschickt oder im online Kundenportal angezeigt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von AAE mitgeteilten Zeitpunkt für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

2.6 Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten elektrischen Energie (Spannung, Frequenz etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, welcher auch die AAE angehört.

## § 3 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

3.1 Sobald sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, eine negative Information über die Bonität des Kunden vorliegt oder ein außergerichtlicher Ausgleichversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt wurde, ist AAE berechtigt, eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit oder Bankgarantie) oder Vorauszahlung in Höhe von 3 monatlichen Teilbeträgen zu verlangen. Der Kunde hat nach einem Jahr Vertragslaufzeit ab Erlegung Anspruch auf Rückgabe der Sicherheitsleistung bzw. Beendigung der Vorauszahlung, soweit in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Beendigung des Vertrages sind die Sicherheiten dem Kunden auszufolgen, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen

vollständig nachgekommen ist. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst.

3.2 Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung um ein weiteres Jahr.

3.3 AAE kann sich aus der Sicherheitsleistung bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

3.4 Wird um eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung ersucht, hat der Kunde das Recht auf Nutzung eines Prepaymentzählers. Die Rechte gem. § 77 EIWOG bleiben dabei unberührt. Die Installation eines Prepaymentzählers richtet sich nach den AGB des Netzbetreibers. Im Übrigen gilt § 12 Pkt. 3 der AGB.

## § 4 Strompreis, Änderung der Entgelte

4.1 Die für die Belieferung von AAE verrechneten Energiepreise sind Nettopreise. Der Energiepreis besteht aus einem allfälligen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (Kundenservice, Abrechnung und IT, Marketing, etc.) und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (insbesondere Energiebeschaffung). Die für den Vertrag maßgeblichen Preise für elektrische Energie sind im Produktblatt/Preisblatt/Tarifblatt des vom Kunden bestellten Produkts/Tarifes festgelegt, das dem Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellt, zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt wurde. Der Kunde ist neben dem Energiepreis verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen wie insbesondere Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgaben oder vergleichbare Regelungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung die AAE durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist, zu bezahlen. Diese werden – sofern und nur insoweit diese anfallen – unter Fortbestand des Energieliefervertrags ebenfalls an den Kunden weitergegeben und sind von diesem an die AAE zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentlichen oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und sonstigen Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung AAE durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist.

4.1.1 Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, tragen zusätzlich zum Energiepreis alle im Zusammenhang mit der Ökostromabwicklung (gemäß dem aktuell gültigen Ökostromgesetz) anfallenden Kosten, sowie allfällige Mehrkosten von Ökostrom gemäß § 41 Abs. 2 ÖSG und die finanziellen Aufwendungen betreffend die gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise laut jeweils aktueller Herkunftsnachweispreis-Verordnung.

4.1.2 Aufgrund der Verpflichtung für Energieversorger 0,6% ihrer Abgabemenge an Energieeffizienz-Maßnahmen zu generieren, ergeben sich Mehrkosten für die Belieferung des Kunden. Diese Mehrkosten kann die AAE an den Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, weitergeben und verrechnen. Stellt der Kunde der AAE kostenlos Nachweise im Umfang der gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung, entfallen jeweils diese Mehrkosten. Diese Regelung basierend auf dem aktuell noch gültigen Energieeffizienz-Gesetz (Stand August 2020). Ab Inkrafttreten der gesetzlichen Nachfolgeregelung werden die Mehrkosten entsprechend dieser gesetzlichen Nachfolgeregelung in Rechnung gestellt. Die AAE wird den Kunden über eine solche Nachfolgeregelung rechtzeitig informieren.

4.1.3 Bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, sind Mehrkosten welche durch die kostenpflichtige Grenzkapazität bzw. Beschaffung von Energie zwischen den Strompreiszonen Deutschland und Österreich entstehen, nicht im Energiepreis enthalten und können dem Kunden gesondert in tatsächlich anfallender Höhe verrechnet werden. Die Kosten errechnen sich aus der Differenz zwischen den Deutschen und Österreichischen Spotpreisen multipliziert mit dem Verbrauch des Kunden. Sinken oder entfallen die Kosten wird dies ebenso gegenüber dem Kunden berücksichtigt. Die aktuellen Spotpreise sind unter [www.epexspot.com](http://www.epexspot.com) unter „day ahead auktion“ abrufbar.

4.2 Allfällige Änderungen der Preise werden dem Kunden schriftlich oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit AAE vorliegt, per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, oder im online Kundenportal, mitgeteilt. Sofern der Kunde den Anpassungen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von AAE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonat liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde wird über die Bedeutung seiner Entscheidung und deren Rechtsfolgen informiert.

Die AAE ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend umschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen der AAE unabhängigen Fällen berechtigt, den Arbeitspreis zu ändern und gegebenenfalls einen Grundpreis einzuführen.

4.2.1 Den Arbeitspreis / Energiepreis (Preis pro kWh und kW) wie folgt:  
Im Falle einer Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖSPI 2006) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preiserhöhung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert des ÖSPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Folgeindex an dessen Stelle.

4.2.2 Den Grundpreis / Grundgebühr wie folgt:

Bei Einführung eines Grundpreises, sofern dieser vorab nicht verrechnet wurde, darf dieser maximal mit 10 EUR/Monat zzgl. USt. festgelegt werden. Im Falle einer Änderung des gewichteten österreichischen Strompreisindex der Österreichischen Energieagentur (ÖSPI 2006) im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preiserhöhung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert des ÖSPI gegenüber der jeweiligen Index-Basis verändert hat. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle.

4.3 Preiserhöhungen sowohl des Arbeitspreises als auch des Grundpreises sind auch bei Eintritt folgender Umstände zulässig:

Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik, wobei hier eine Änderung sowohl des Arbeitspreises als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungserfolge kann.

In diesem Fall ist eine Preisänderung (unabhängig von einer indexbasierten Preisänderung gemäß Punkt 4.2.) mit maximal 50 Prozent begrenzt und darf nur einmal im Kalenderjahr erfolgen.

4.4 Für sämtliche Fälle der Preisänderungen ausgenommen Punkt 4.3 gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

4.4.1 Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten, nach diesen Bestimmungen möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisänderungen darf der Schwankungsraum nicht überschritten werden.

4.4.2 Der ÖSPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht. Er ist unter [www.energyagency.at](http://www.energyagency.at) im Internet abrufbar.

4.4.3 Die erste Index-Basis für den ÖSPI ist bei Neukunden der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses liegt.

4.4.3.1 Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2020 abgeschlossen wurde, gilt als Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI des Jahres 2019.

4.4.3.2 Für Bestandskunden, deren Vertrag im Jahr 2019 oder in den vorangegangenen Jahren abgeschlossen wurde, gilt als erster Index-Ausgangswert der arithmetische Mittelwert der gewichteten Monatswerte des ÖSPI der 2018

4.4.4 Der Vergleichswert für den ÖSPI ist der arithmetische Mittelwert aus zwölf aufeinanderfolgenden gewichteten Monatswerten des ÖSPI, die nach den für die Berechnung der Index-Basis herangezogenen Monatswerten veröffentlicht wurden.

4.4.5 Eine Preisänderung kann jeweils nur mit dem Beginn eines Kalendermonates erfolgen.

4.4.6 Im Schreiben, mit dem die Preisänderung mitgeteilt wird, wird die AAE auch über die Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informieren.

4.4.7 Gegenüber Kunden, die keine Konsumenten im Sinne des KSchG sind, ist die AAE berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

## § 5 Messung, Abrechnung, Teilbeträge, Zahlung, Zahlungsverzug

5.1 Die Messung der Energieentnahme des Kunden wird vom Netzbetreiber durchgeführt, was letztlich den konkreten Lieferumfang von AAE an den Kunden festlegt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Einbaues eines intelligenten Messgerätes gemäß EIWOG 2010 (Smart Meter), mit Abschluss eines Produktes / Tarifes / Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden, durch den zuständigen Netzbetreiber Energieverbrauchswerte in einem Intervall von 15 Minuten erhoben, an die AAE weitergegeben und von dieser für Zwecke der Verrechnung und/oder Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet werden. Die Datenverwendung ist mit Vertragsabschluss oder mit Erteilung der Zustimmung zulässig. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit seine Zustimmung zur Übermittlung von 15-Minuten-Werten mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In diesem Fall wird die AAE künftig ausschließlich tägliche Verbrauchswerte beim zuständigen Netzbetreiber anfordern. Falls die Auslesung samt Verwendung von 15-Minuten-Werten Voraussetzung für die Vertragserfüllung ist, ist die AAE berechtigt, den Vertrag mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs zu beenden.

5.2 Die AAE ist berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlerrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlerrechnung nachzuerrechnen bzw. rückzuerstatten.

5.3 Die Abrechnung erfolgt jährlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Daten. Sind intelligente Messgeräte installiert, erfolgt die Abrechnung im jenem Intervall in jenem die AAE die Abrechnungsdaten vom Netzbetreiber erhält oder zumindest einmal jährlich wobei der Abrechnungszeitraum auch mehr oder weniger als 365 Tage betragen kann.

5.4 Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung des zugeordneten Lastprofils berechnet. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

5.5 Die AAE ist berechtigt, elfmalige oder in größeren Zeitabständen Teilbeträge einzuheben. Der Kunde ist berechtigt, maximal elf Teilbeträge pro Jahr zu verlangen. Deren Höhe wird auf sachliche und angemessene Weise durch die AAE auf Basis des Letztjahresverbrauchs und anhand der vereinbarten Preise berechnet. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Energieverbrauchs aufgrund der Schätzung (Verbrauchsprognose der AAE oder des Netzbetreibers) des

Verbrauchs vergleichbarer Kunden zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden auf dessen Wunsch schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Im Falle einer Änderung des Verbraucherverhaltens ist die AAE berechtigt, die Höhe des Teilbetrages entsprechend anzupassen.

5.6 Die Teilzahlungen sind am ersten eines Monats fällig, Rechnungen spätestens 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher i. S. des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.

5.7 Sofern sich bei der Abrechnung eine Überzahlung seitens des Kunden ergibt, wird diese dem Kunden erstattet oder mit den nächsten Teilbeträgen verrechnet.

5.8 Der Kunde kann gegen Forderungen der AAE nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit der AAE oder nur mit Forderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom Unternehmer anerkannt sind.

5.9 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. ein allfälliges Guthaben überwiesen.

5.10 Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf ein Konto von AAE zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschriftmandat durch AAE oder mittels Einzahlung durch den Kunden.

5.11 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt, wobei eine gerichtliche Anfechtung grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Die AAE wird den Kunden auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

5.12 Für Mahnungen behält sich die AAE vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 15,- zzgl. USt. zu verrechnen.

5.13 Zahlungen des Kunden sind für die AAE gebührenfrei auf ein Konto der AAE zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dgl. vom Kunden zu bezahlen. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen bzw. unvollständig übermittelten Daten bei Telebanking) kann pro erforderlicher Zahlungsbuchung ein Betrag von bis zu EUR 2,- zzgl. USt. verrechnet werden.

5.14 Für die Erstellung und Zusendung einer vom Kunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Kunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. kann von der AAE ein Betrag von bis zu EUR 5,- zzgl. USt. Verrechnet werden.

5.15 Bei Zahlungsverzug ist die AAE berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen. Darüber hinaus ist die AAE berechtigt, den Ersatz anderer, vom Kunden verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend zu machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

5.16 Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros behält sich die AAE vor, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu EUR 20,- zzgl. USt. einzuheben. Zusätzlich sind die notwendigen Kosten des Inkassobüros nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Das in § 133 Abs. 2 ABGB normierte Angemessenheitsverhältnis bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

5.17 Eingehende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

## § 6 Datenverarbeitung

6.1 Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5.18 Erfordert ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten oder erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Stunden- oder Viertelstundenwerten unter Angabe des Verwendungszwecks, ist mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig.

## § 7 Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

7.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Konsumenten (Kunde) im Sinn des KSchG können den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen kündigen. AAE kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen / Mindestvertragslaufzeiten vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich. Eine länger als ein Jahr andauernde Bindungsfrist / Mindestvertragslaufzeit und abweichende Kündigungsbedingungen kann einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, sofern der Kunde kein Verbraucher gemäß § 1 Absatz 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen ist.

7.3 Jede Kündigung ist schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu erklären oder elektronisch über die von der AAE eingerichtete Website formfrei vorzunehmen.

7.4 Wird der Gebrauch von elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der AAE gegenüber haftbar. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Unternehmen, ist die AAE berechtigt, im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung des Kunden aus Gründen, die nicht von der AAE zu vertreten sind, dem Kunden einen einmaligen

Pauschalbetrag in der Höhe von einem Dreihundertfünfundsechzigstel der vom Netzbetreiber zuletzt gemeldeten Jahresnormverbrauchs menge, multipliziert mit den restlichen Tagen die für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags notwendig wären, mal fünfzig Prozent des vereinbarten Energiepreises (Pauschalbetrag= Jahresnormverbrauch in kWh / 365 Tage X restliche Tage X (50% vom vereinbarten Energiepreis)) in Rechnung zu stellen. Dieser Pauschalbetrag wird dem Kunden im Zuge der Abschlussrechnung oder mittels gesonderter Rechnung verrechnet.

7.5 Sollte der Kunde trotz Beendigung des Stromlieferungsvertrages weiterhin von der AAE elektrische Energie beziehen, verpflichtet er sich, bis zum Lieferantenwechsel den zuletzt mit der AAE vereinbarten Preis zu bezahlen.

## § 8 Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

8.1 Konsumenten im Sinn des KSchG, die ihre Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten von AAE bzw. auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, sind gemäß § 3 KSchG und § 11 FAGG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde binnen 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

8.2 Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde die AAE darüber informieren. Der Kunde kann dafür auch das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde der AAE mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

8.3 Die AAE hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt AAE die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von AAE ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von elektrischer Energie entspricht.

## § 9 Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

9.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse/Vermögens verweigert wird, bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungs- und Teilzahlungsbeträgen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (Mahnung mit Frist von zwei Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung mit Frist von zwei Wochen inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, dass das vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gemäß § 58 iVm § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 fällig werden kann); sowie bei Kunden, die Unternehmer sind, bei Vorliegen sonstiger Umstände, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit berechtigen. Letzteres jedoch nur, soweit ein Insolvenzverfahren noch nicht eingeleitet wurde. Die AAE informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat. Bei vorzeitiger, nicht von der AAE zu vertretender Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte gegenverrechnet. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allenfalls gewährte Boni und Rabatte nachverrechnet.

9.2 Wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist die AAE berechtigt, die Weiterbelieferung von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung für die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Entgelte abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge, jedoch mindestens EUR 150,- bei den Kundengruppen Haushalt/Landwirtschaft und mindestens EUR 1.000,- bei der Kundengruppe Gewerbe. Der Kunde hat nach rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens Anspruch auf Rückgabe einer geleisteten Sicherheitsleistung, soweit kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## § 10 Umzug des Kunden

10.1 Der Kunde verpflichtet sich, die AAE rechtzeitig über Änderungen seiner Lieferanschrift zu informieren.

10.2 Im Falle eines Umzugs kann der Kunde ungeachtet einer allfälligen Bindungsfrist den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

10.3 Wenn der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann die AAE den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrags eintreten, ist dafür die Zustimmung der AAE notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden nicht bzw. nicht korrekt an den Netzbetreiber oder die AAE bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

## § 11 Schadenersatz und Haftung

11.1 Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist –

mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.000,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der AAE. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

11.2 Sollte die AAE durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände (dazu zählen unter anderem auch Pandemien, terroristische Akte, Krieg oder Cyberangriffe), die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der AAE zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

## § 12 Grundversorgung

12.1 Diese AGB gelten auch für Kunden, die die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. Die AAE verlangt keine Sicherheitsleistung von Kunden, die die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Nähere Informationen für die Grundversorgung sowie die gültigen Tarife sind unter [www.aae.at](http://www.aae.at) abrufbar.

12.2 Im Falle eines nach Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden erneuten Zahlungsverzuges, sind Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt, es sei denn der Kunde verpflichtet sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für künftige Netznutzung und Lieferung.

12.3 Die AAE wird die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Die Verpflichtung der Prepaymentzahlung besteht nicht für Kleinunternehmen. Die AAE ist berechtigt, dem Kunden allfällige Mehrkosten durch die Verwendung eines Prepaymentzählers gesondert in Rechnung zu stellen, sofern der Zähler auf Wunsch des Kunden verwendet wird und der Kunde im Vorhinein darüber schriftlich informiert wurde.

12.4 Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch zu deaktivieren, wenn der Endverbraucher seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

## § 13 Allgemeines

13.1 Der Kunde ist verpflichtet die AAE unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren oder die Daten selbst im online Kundenportal zu ändern.

13.2 Die Zustellung von Mitteilungen der AAE an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die der AAE bekanntgegebenen Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax), bzw. wird dem Kunden im Online-Kundenportal angezeigt.

13.3 Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist Klagenfurt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG gilt der gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.

13.4 Grundlage dieses Vertrages sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche, sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen für den Strommarkt sind bei der Energie-Control Austria unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at) abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

13.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG der Schriftform (per Brief, Fax oder E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

13.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.

13.7 Wünsche, Anregungen oder Beschwerden richten Sie bitte an: AAE Naturstrom Vertrieb GmbH, Kötschach 66, 9640 Kötschach-Mauthen, Tel: +43 (0) 4715 222, [office@aae.at](mailto:office@aae.at). Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, [schlichtungsstelle@e-control.at](mailto:schlichtungsstelle@e-control.at) vorlegen ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

13.8 Die jeweils aktuellen AGB und die aktuellen Tarif-, Preis oder Produktblätter sind unter [www.aae.at](http://www.aae.at) veröffentlicht.